

§ 9 Stundentafeln, Lehrpläne, Distanzunterricht, Wahlfächer und Wahlpflichtfächer

- (1) ¹Dem Unterricht sind die Stundentafeln nach den Anlagen 1 bis 6 zugrunde zu legen. ²Im Schuljahr können über die Stundentafel nach Satz 1 hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern, ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Schuljahr, erteilt werden. ³An der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt Satz 2 auch für Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Schuljahr. ⁴Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht nach Satz 1 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.
- (2) ¹Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen und bei Schulen mit Unterricht in Teilzeitform über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen. ²Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr (Verblockung). ³An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung bedarf die Verblockung der fachpraktischen Ausbildung im Schwerpunkt Ernährung und Versorgung der Abstimmung mit der nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zuständigen Stelle. ⁴§ 13 Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.
- (3) ¹Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) abgehalten werden. ²Die Lehrerkonferenz und das Schulforum sind vorher anzuhören.
- (4) ¹Über die Einrichtung von Wahlfächern entscheidet die Schulleitung im Rahmen ihres Bildungsauftrags. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Schuljahresbeginn anzuzeigen.
- (5) Die Wahlpflichtfächer werden im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gewählt.
- (6) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann an der Berufsfachschule für Kinderpflege zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. ²Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle.